

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0247
321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben			Datum: 20.05.2021
Bearb.:	Finster, Andreas	Tel.:-104	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	07.06.2021	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung des Hauptausschusses am 03.05.2021 zum Thema "Ahndung bei Verstößen gegen den Leinenzwang"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 03.05.2021 hat die SPD-Fraktion folgende Anfrage gestellt:

Gemäß Landeswaldgesetz §17 müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden. Laut § 38 kann ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden.

Nach Auskunft des für die Landesforsten in Norderstedt/Tangstedt zuständigen Försters Herrn Bohne kommt es oft zu solchen Verstößen. Seiner Einschätzung nach liegt der Grund darin, dass das Ordnungsamt, selbst wenn es bei gelegentlichen Waldgängen Verstöße feststellt, die Hundebesitzer nur anspricht und keine Geldbußen verhängt.

Wir bitten um Antwort auf folgende Fragen:

- 1) Wie oft und wann prüft das Ordnungsamt die Einhaltung des Leinenzwangs?
- 2) Ist es richtig, dass das Ordnungsamt bei Verstößen keine Bußgelder verhängt? Wenn ja, warum?
- 3) Den Leinenzwang gibt es auch in Bereichen, die nicht zu den Landesforsten gehören. Das o. a. Foto zeigt ein Schild, in dem „der Magistrat androht, dass Verstöße auf anderer gesetzlicher Grundlage geahndet werden. Verhängt das Ordnungsamt dort Bußgelder? Anmerkung: Die erwähnte Hundeverordnung heißt inzwischen „Gesetz über das Halten von Hunden“.

Antwort der Verwaltung:

Zu 1)

Zur Klarheit sei darauf hingewiesen, dass das Land die Aufgabe zur Überwachung und Durchsetzung des Leinenzwanges im Wald nicht auf die Ordnungsbehörde der Stadt Norderstedt übertragen hat. Eben so wenig ist die Stadt die zuständige Stelle zur Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten. Es obliegt vielmehr den Forstbehörden, insbesondere der unteren Forstbehörde, gem. § 33 Landeswaldgesetz „Zu widerhandlungen gegen die Anleinpflcht zu verhüten und zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken und zu diesem Zweck die nach pflichtgemäßen Ermessen notwendigen Anordnungen zu treffen“. Untere Forstbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Für die Ordnungswidrigkeiten ist der Kreis Segeberg zuständig. In wie weit die zuständigen Behörden zur Erfüllung der Aufgabe eigene Maßnahmen vornehmen ist hier nicht bekannt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Unabhängig davon unterstützt der Kommunale Ordnungsdienst – KOD -, im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten und mit Blick auf die eigenen Aufgaben, die zuständigen Behörden durch seine zusätzlichen Kontrollen. Diese erfolgen in den letzten Jahren im Rahmen des stadtweiten Streifendienstes oder sind anlassbezogen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen.

Zu 2)

Mit Hinweis auf die Antwort zu 1) ist es richtig, dass das Ordnungsamt der Stadt als unzuständige Behörde dafür keine Bußgelder verhängt.

Zu 3)

Unabhängig von dem offensichtlich überholten Schild gilt auch hier, dass über den städtischen Hinweis auf den Leinenzwang hinaus, die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich durch das Land im Einzelfall bestimmt sind.

Im Falle des Gesetzes über das Halten von Hunden –HundeG- liegen die Bußgelder in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde der Stadt Norderstedt. Im Fall des Jagdrechts beim Kreis Segeberg und für Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz beim LLUR.